BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 10. Dezember 1979

über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(79/1062/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich des Artikels 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 2 wird diese Zollaussetzung im allgemeinen im Rahmen eines Plafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich für jede einzelne Warengruppe ergibt aus der Addition einerseits — in Europäischen Rechnungseinheiten — des Wertes der im Jahr 1977 in der Gemeinschaft getätigten cif-Einfuhren dieser Waren aus den begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich andererseits 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie denjenigen Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die vorgenannten Berechnungen sind sämtliche statistischen Zahlen als Europäische Rechnungseinheiten im Sinne des Gemeinsamen Zolltarifs zu betrachten.

Einfuhren die aufgrund solcher Regelungen bereits zollfrei sind, sind auf diesen Plafond nicht anzurechnen.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen, sofern nicht besonders im Anhang A angegeben.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder und Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Plafonds und der vorstehend in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Erhebung der entsprechenden Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder einführen.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Erhebung der entsprechenden Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen im Anhang B aufgeführten Land oder Gebiet bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder einführen.

(3) Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zollsätze, insbesondere indem sie den für

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten jedoch nicht für die betreffenden Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern des Anhangs C.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert dieser Waren, für die gleichzeitig ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Der Präsident

T. HUSSEY

ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.07 (1) (2)	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.09	Breitflachstahl
73.11 (3) (4) (5)	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinnt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.07 wird der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 7 243 950 ERE herabgesetzt.
(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.07 wird der in Artikel 1 Absatz 4 genannte Höchstbetrag gegenüber China auf 1 448 800 ERE herabgesetzt.
(3) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.11 wird der in Artikel 4 genannte Höchstbetrag gegenüber Jugoslawien auf 623 860 ERE herabgesetzt.
(4) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.11 wird der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 4 159 050 ERE herabgesetzt.
(5) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.11 wird der in Artikel 1 Absatz 4 genannte Höchstbetrag gegenüber China auf 831 800 ERE herabgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 (1) (2)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.15 wird der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 12 835 200 ERE herabgesetzt.
(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.15 wird der in Artikel 1 Absatz 4 genannte Höchstbetrag gegenüber China auf 2 567 000 ERE herabgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 *(Fortsetzung)*	b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
810 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (2)
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79,ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

808 Amerikanisch-Ozeanien (1)

802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)

421 Belize

413 Bermuda

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

703 Brunei

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

743 Macau

377 Mayotte

816 Neue Hebriden

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

810 Pitcairn-Inseln

890 Polargebiete { Australische Antarktik / Britische Antarktik / Französische Antarktik

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

451 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik